

Vergabegrundsätze

1 Grundlagen für die Vergabe der Förderplakette für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in NRW „Ehrenamt im Brand- und Katastrophenschutz“ (kurz: Förderplakette)

1.1

Das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verleiht auf Vorschlag die Förderplakette an private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus NRW, die in Freiwilligen Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen engagierte Einsatzkräfte bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb von NRW sowie im Rahmen der Amtshilfe innerhalb des Bundesgebietes in besonderer Weise unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen will damit die Unterstützung des Ehrenamtes durch private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ideell würdigen und langfristig fördern.

1.2

Grundlage für die Vergabe der Förderplakette sind die mit dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und den anerkannten Hilfsorganisationen, dem Verband der Feuerwehren, den privaten Arbeitgeberverbänden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Grundsätze über die Vergabe aus dem Jahr 2007 in der aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2025.

2 Vorschlag für die Auszeichnung

2.1 Vordruck

Der Vorschlag für die Förderplakette erfolgt per Vordruck. Dieser kann im Internet-Angebot des für Inneres zuständigen Ministeriums NRW abgerufen werden.

2.2 Termine

Vorschläge auf Vergabe der Förderplakette müssen der fachlich zuständigen Geschäftsstelle des für Inneres zuständigen Ministeriums NRW bis spätestens drei Monate vor der Verleihung vorliegen. Stichtag ist der 20. März eines jeden Jahres.

2.3 Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind die regionalen/örtlichen Untergliederungen der anerkannten Hilfsorganisationen in NRW, des Verbands der Feuerwehren NRW e.V. und des Technischen Hilfswerks NRW, die Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW als Träger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie die Arbeitgeberverbände NRW. Jede vorschlagsberechtigte Stelle kann mehrere Vorschläge einreichen.

2.3.1

Der Vorschlag ist schriftlich an den jeweiligen Landes- oder Mitgliederverband bzw. an die jeweilige Interessenvertretung zu richten. Diese prüfen die Vorschläge auf Vollständigkeit sowie Schlüssigkeit und reichen sie bis zum 20. März eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des für Inneres zuständigen Ministeriums NRW schriftlich oder in elektronischer Form ein. Vorschläge der öffentlichen Aufgabenträger können direkt bei der Geschäftsstelle des für Inneres zuständigen Ministeriums vorgelegt werden.

2.3.2

Vorschläge, die nach dem 20. März des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle des für Inneres zuständigen Ministeriums eingereicht werden, finden für das laufende Verfahren keine Berücksichtigung, werden aber in das darauffolgende Verfahren übernommen.

2.3.3

Nicht vollständig oder unleserlich ausgefüllte Vordrucke können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen, da eine Bewertung unter Umständen nicht möglich ist.

2.3.4

Mit dem Preis können nur private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausgezeichnet werden, die ihren Unternehmenshauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben. Private Arbeitgeber sind solche, die in einer privatrechtlichen Rechtsform (GbR, GmbH, OHG etc.) organisiert sind. Ausgenommen hiervon sind Landes- und kommunale

Eigenbetriebe (Abfallwirtschaftsbetriebe, Wasserwerke etc.), da diese durch die Übernahme öffentlicher Aufgaben auch in privatrechtlicher Organisationsform den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden zuzuordnen sind.

Sofern ein Unternehmen aufgrund mehrerer Standorte in NRW mehrfach für die Arbeitgeberförderplakette vorgeschlagen wird, so wird dies insgesamt nur als ein Unternehmen gewertet.

2.4 Begründung

2.4.1

Der Vorschlag ist kurz, aber treffend zu begründen. Die Begründung muss in sich schlüssig sein und erkennen lassen, dass das vorgeschlagene Unternehmen sich in herausragender Form der Landesauszeichnung würdig erweist.

2.4.2

Anhaltspunkte dafür, dass sich private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besonders für das ehrenamtliche Engagement im Brand- und Katastrophenschutz NRW verdient gemacht haben, sind z. B. die

- großzügige, langjährige und/oder anlassbezogene Freistellung von Beschäftigten für angeordnete Einsätze, Ausbildungen und Übungen unter Verzicht auf gesetzlichen Entgeltersatz und/oder die sonstige spontane Unterstützung der Beschäftigten für diesen Zweck oder alternierend,
- Mitwirkung von Einsatzkräften in den Einsatzeinheiten und deren anlassbezogene Freistellung,
- Anzahl der Beschäftigten, die in Feuerwehr, anerkannten Hilfsorganisationen oder dem Technischen Hilfswerk aktiv sind unter Berücksichtigung der Gesamtbeschäftigung und die Anzahl der Beschäftigten, die in Einsatzeinheiten des Brand- und Katastrophenschutzkonzeptes NRW eingebunden sind,
- innerbetriebliche Unterstützung und Anerkennung dieser ehrenamtlich Engagierten, wie etwa durch die

-
- Abstimmung von Arbeitszeit-, Vergütungs- und Karrieremodellen darauf, dass die Beschäftigten jederzeit ohne Nachteil ihrer Dienstpflicht im Brand- und Katastrophenschutz nachkommen können,
 - Würdigung des freiwilligen Engagements der Beschäftigten in betriebsinternen Medien,
 - Unterstützung von Hilfsorganisationen oder Feuerwehren, z. B. ideell durch entsprechende Foren zur Präsentation in der Belegschaft oder materiell durch die Nutzungsmöglichkeit von Firmeneigentum für Übungen, wie z. B. Liegenschaften, Werk- oder Fahrzeugen,
 - Unterstützung der ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz NRW tätigen Beschäftigten trotz oder gerade wegen einer gesamtgesellschaftlichen Sonderlage, insbesondere wenn diese den jeweiligen Arbeitgebenden einen wirtschaftlichen Nachteil eingetragen hat.

Dieser Kriterienkatalog ist nicht abschließend.

2.4.3

Darüber hinaus besteht für die Vorschlagenden die Möglichkeit, in der Anlage zum Vordruck regionale und betriebliche Besonderheiten, die einer Landesauszeichnung würdig sind, darzustellen.

2.4.4

Vorrangig soll die ideelle Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Brand- und Katastrophenschutz NRW gewürdigt werden. Die materielle Unterstützung des Ehrenamtes auch über einen längeren Zeitraum soll daher nur als ergänzendes Kriterium in die Bewertung der Förderungswürdigkeit einfließen. Entsprechende Angaben können in der Anlage zum Vordruck zur eigentlichen Begründung hinzugefügt werden.

2.5 Präsentation der Vorschläge

2.5.1

Die Geschäftsstelle des für Inneres zuständigen Ministeriums NRW nimmt eine erste Sichtung der bis zum 20. März eines jeden Jahres vorgelegten Anträge vor und leitet diese in einer komprimierten Zusammenstellung an die Jury zur Beratung weiter.

3 Bewertung der Vorschläge

3.1

Die abschließende Beratung, Bewertung und Entscheidung über die Vorschläge obliegt der Jury.

3.2

Die Jury setzt sich aus je einer Vertretung des für Inneres zuständigen Ministeriums NRW sowie der auf Landesebene organisierten anerkannten Hilfsorganisationen, der Arbeitgeberverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, des Verbands der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks zusammen. Das für Inneres zuständige Ministerium NRW wird durch die für das Ehrenamt im Brand- und Katastrophenschutz zuständige Abteilungsleitung oder eine von ihr benannte Stellvertretung vertreten.

Die weiteren beteiligten Organisationen benennen je eine Vertretung und eine Stellvertretung in eigener Verantwortung. Die kommunalen Spitzenverbände können eine gemeinsame Vertretung einschließlich einer Stellvertretung benennen, welche die Stimmen der kommunalen Spitzenverbände abgibt.

3.3

Die Jury tritt mindestens einmal für eine Beratung und Bewertung der Vorschläge in Präsenz oder digitaler Sitzung zusammen. Das abschließende Votum über die Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt einzeln in namentlicher Abstimmung und wird schriftlich festgehalten.

Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des für Inneres zuständigen Ministeriums NRW.

3.4

Neben der Bewertung der Vorschläge kann die Jury für nachfolgende Verfahren gegebenenfalls auch notwendige Änderungen der Vergabegrundsätze vorschlagen. Über die Änderung der Vergabegrundsätze entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium NRW.

3.5

Die Entscheidung sowie die Vergabegründe der Jury werden im Nachgang der Preisverleihung auf den Internetseiten des für Inneres zuständigen Ministeriums NRW sowie durch eine entsprechende Pressemitteilung dieses Ministeriums bekannt gegeben.

3.6

Auf Anregung der Jury können im Internetangebot des für Inneres zuständigen Ministeriums NRW auch diejenigen vorgeschlagenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf freiwilliger Basis genannt werden, die keine Auszeichnung erhalten haben, deren Engagement für das Ehrenamt aber besonders gewürdigt werden soll.

4 Auszeichnung

Die Auszeichnung beinhaltet insbesondere die Vergabe einer Plakette (Förderplakette) sowie einer Ehrenurkunde. Daneben werden den Preisträgerinnen und Preisträgern weitere Instrumente für die eigene Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

5 Verleihung der Förderplakette

5.1

Die Förderplakette wird in der Regel an maximal zehn Unternehmen pro Jahr vergeben. Für den Fall, dass es außergewöhnliche Umstände sinnvoll oder notwendig erscheinen lassen, kann das für Inneres zuständige Ministerium NRW eine abweichende Regelung zu der Anzahl der Preisträger oder des Verfahrensablaufs für das betreffende Vergabejahr beschließen.

Angestrebgt wird eine angemessene Verteilung auf die Regierungsbezirke, soweit dies unter Berücksichtigung der Kriterien (s.o. Ziffer 2.4) fachlich gerechtfertigt ist.

Einem privaten Arbeitgeber kann die Förderplakette nur einmal innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren verliehen werden.

5.2

Die Auszeichnungen werden jährlich nach dem 20. Juni des Jahres in einem Festakt durch das für Inneres zuständige Ministerium des Landes NRW verliehen.